

IV. Abschnitt

**Die Qualifizierung der Wehrpflichtigen
nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst**

§ 20

(1) Den zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kommenden Wehrpflichtigen ist nach ihrer Entlassung die Möglichkeit zu geben, sich an den verschiedenen Formen der Aus- und Weiterbildung zu beteiligen. Die zuständigen zentralen Staatsorgane treffen Maßnahmen, die gewährleisten, daß die im Herbst entlassenen Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere nach ihrer Entlassung an bereits seit September begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können. Der Zeitraum zwischen der Entlassung und dem Eintritt in den betreffenden Lehrgang darf nicht mehr als zwei Wochen betragen.

(2) Unter Qualifizierungsmaßnahmen sind nachfolgende aufgeführte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die nur im Herbst jeden Jahres beginnen, zu verstehen:

- a) Langfristige Lehrgänge zur systematischen beruflichen Ausbildung oder Qualifizierung;
- b) Lehrgänge zur systematischen Vermittlung der Allgemeinbildung;
- c) Meisterlehrgänge;
- d) Vorpraktiken;
- e) Betriebsassistentenzeit;
- f) Aufnahme eines Lehrverhältnisses.

(3) Die Betriebe und andere Aus- und Weiterbildungsstätten haben zu gewährleisten, daß die Ausbildungszeit für die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen auf Grund des späteren Beginns nicht verlängert wird und in keiner Weise eine Benachteiligung gegenüber denjenigen erfolgt, die im September eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben. Den aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen ist durch zusätzliche Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen, den bis zum Beginn ihrer Ausbildung versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

V. Abschnitt

**Die Anerkennung
der in der Nationalen Volksarmee
abgelegten Examen und Prüfungen**

§ 21

(1) Die Militärakademie „Friedrich Engels“ ist eine Hochschule und die Offiziersschulen der Nationalen Volksarmee sind militärische Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über die Staatsexamen an der Militärakademie „Friedrich Engels“ werden Diplome und über die Abschlußprüfungen an den Offiziersschulen Zeugnisse verliehen, die den von den Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt sind.

(3) Die Diplome und Zeugnisse berechtigen zum Einsatz in entsprechenden Funktionen des Staats- und Wirtschaftsapparates und der gesellschaftlichen Organisationen* für die ein Hoch- bzw. Fachschulabschluß erforderlich ist.

(4) Die Diplome und Zeugnisse sind der erforderliche Nachweis für eine weitere Qualifizierung (Direkt- bzw. Fernstudium) an entsprechenden Hochschulen und anderen Lehranstalten.

*

(5) Die Absolventen der Qualifizierungslehrgänge der Militärakademie „Friedrich Engels“ und der Offiziersschulen erhalten ein Zeugnis über den Abschluß dieser Qualifizierungslehrgänge. Diese Zeugnisse sind denen der zivilen Hoch- und Fachschulen, die über den Abschluß ähnlicher Lehrgänge ausgestellt werden, gleichgestellt. Dasselbe gilt für Soldaten und Unteroffiziere, die eine Spezialausbildung durch Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen erhalten haben.

(6) Die von den Offizieren der Nationalen Volksarmee an militärischen Lehranstalten befreundeter sozialistischer Staaten erworbenen Diplome und Zeugnisse werden den von den Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik verliehenen Diplomen bzw. Zeugnissen gleichgestellt.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten im vollen Umfang für die in Ehren aus dem Wehrersatzdienst Entlassenen.

(2) Wenn die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Grund des § 13 des Wehrpflichtgesetzes (Abschluß vom Wehrdienst) erfolgt, treffen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht zu.

§ 23

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit anderen zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 24

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, in eigener Zuständigkeit die Nomenklatur der Funktionen (Anlage) zu ändern und zu ergänzen.

(2) Notwendige Vorschläge über Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Nomenklatur der Funktionen (Anlage) sind über das zuständige übergeordnete Organ an die Staatliche Plankommission zu richten.

§ 25

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 verstößt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise und Städte.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.